

**Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld zur
Abrechnung von Forschungs-, Studien-, Tagungs-, Kongressreisen von Lehrenden
vom 20. September 2007**

1. Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben führen neben echten Dienstreisen auch Reisen durch, die einen deutlichen dienstlichen Bezug haben und insofern einen Unfallfürsorgeschutz sowie eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung ermöglichen.
Je nach Einzelfallbetrachtung des dienstlichen Bezugs kann eine Erstattung/ Teilerstattung erfolgen.

Grundsatz:

Der Dekan/die Dekanin eines Fachbereichs entscheidet verantwortlich über die Höhe der Finanzmittel, die für die Abrechnung bereitstehen sollen. Dieses kann bis zur Höhe einer vollen Abrechnung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG NRW) geschehen.

Soweit der Reisende eigene eingeworbene Drittmittel zur Verfügung stellt, wird in der Regel eine volle Erstattung nach dem LRKG in Betracht kommen.

2. Von jeglicher Bezuschussung/Erstattung sind Reisen ausgeschlossen, die zur Vorbereitung oder Ausübung von Nebentätigkeiten oder in Privatangelegenheiten durchgeführt werden. Bei diesen Reisen können auch keine unfallversicherungs-/ unfallfürsorgerechtlichen Risiken übernommen werden.
3. In-Kraft-Treten
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 20.09.2007.

Bielefeld, 21. September 2007

Die Rektorin

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff